



KOA 4.730/19-018

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität (ZVR 1183875696 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das 24-Stunden Programm setzt im Bereich des Musikprogramms Schwerpunkte auf Soul, Oldies und Latin. Über Hörerwünsche können auch andere Musikrichtungen einfließen, wobei auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorgestellt werden sollen. Das Wortprogramm umfasst lokale Berichterstattung mit Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen sowie Tipps, Gewinnspiele und Veranstaltungstipps. Daneben werden wochentags Teilnehmer von Ausbildungskursen in moderierte Sendungen im Umfang von bis zu sechs Stunden pro Tag für Ausbildungszwecke eingebunden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.730/19-018, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.06.2019, eingelangt am 08.07.2019, ergänzt mit Schreiben vom 11.07.2019 und 16.06.2019, beantragte der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität (idF kurz „Verein Planet Sol“) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „RADIO SOL“ über die der RTG Radio Technikum GmbH

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zum Antragsteller

Der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität ist ein zu ZVR 1183875696 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden registrierter Verein mit Sitz in Bad Vöslau. Obmann des Vereins ist der österreichische Staatsbürger Ing. Gerhard Pellegrini, Obmann Stellvertreter der österreichische Staatsbürger Josef Maierhofer. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins nach Außen berechtigt.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile dem Antragsteller nicht vor.

2.2. Programm

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm.

Das Musikprogramm hat einen Schwerpunkt im Bereich Soul, Oldies und Latin. Über Hörerwünsche können auch andere Musikrichtungen einfließen, wobei auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorgestellt werden sollen.

Das Wortprogramm umfasst lokale Berichterstattung mit Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen sowie Tipps, Gewinnspiele und Veranstaltungstipps. Daneben werden wochentags Teilnehmer von Ausbildungskursen in moderierte Sendungen im Umfang von bis zu sechs Stunden pro Tag für Ausbildungszwecke eingebunden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von „Radio SOL“ erfolgt grundsätzlich durch diese drei moderierten Sendeflächen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, weiters das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Der Wortanteil beträgt rund 30 %. Dabei weisen moderierte Sendungen im Tagesprogramm einen Wortanteil von 20 bis 50 % auf, im Abendprogramm kann der Wortanteil bis zu 90 % betragen.

Im Abendprogramm in der Zeit von 19:00 bis 02:00 Uhr können nach Bedarf der Hörer- und Mitglieder-Community auch einzelne Spezialsendungen, wie Sendungen mit spezieller Musikausrichtung oder Talk-Sendungen mit bis zu 90 % Wortanteil stattfinden. Das Konzept der reservierten Sendezeit für Spezialsendungen gilt auch für Feiertage und Wochenenden.

Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Moderators, Redakteurs und Auszubildenden. Jedoch werden Themen und Form dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert, sowie korrigiert.

Folgende Themen und Leitlinien stehen beim Programm im Vordergrund:

- „Total lokal“: Tipps und Events aus Wien und der umliegenden Region

- „Talk of Town“: Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort/Bezirk
- Sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL
- Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen
- Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens
- Beiträge und Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen.

Die lokale Berichterstattung bietet regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen, ferner etwa Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender, u.v.m.

Folgender Sendeplan ist vorgesehen:

Uhr	Mo-Fr	Sa-So
ab 6	Radio SOL Aktuell Kurz & gut informiert in den Tag Musik non stop	Radio SOL Unterwegs Musik non stop, und zeitweise Live-Einstiege von Events der Region
7-9	Der Radio SOL Morgenexpress Die Guten Morgen Show	
9-12	Das Radio SOL Musikpanorama Musik non stop	
12-14	Das Radio SOL Mittagmagazin Die informative Mittagssendung	Radio SOL GOOD LIFE Ganzheitlich leben. Höhepunkte der Woche
14-17	Das Radio SOL Café Musik non stop	Radio SOL Unterwegs Musik non stop, und zeitweise Live-Einstiege von Events der Region
17-19	Radio SOL Aktiv Die Sendung zum Mitmachen	
19-22	Der Radio SOL Feierabend Musik non stop + vereinzelt Spezialsendungen	
22-6	Die Radio SOL Traumzeit Musik zum Träumen + vereinzelt Spezialsendungen	

Grundsätzlich werden alle Sendungen und Beiträge innerhalb des eigenen Teams produziert. Der Fremdanteil ist geringer als 10% des Programms. Bei den Radio SOL „AKTIV-Sendeflächen“ handelt es sich ebenfalls um Eigenproduktionen bzw. um Co-Produktionen des Radio SOL-Teams mit Hörern, Partnern, Vereinen, Gemeinden der Region und den Praktikanten und Absolventen, die am Ausbildungsprogramm teilnehmen bzw. zuvor teilgenommen haben.

Bezüglich Recherchen, Contentlieferung, einzelnen Sendungselementen oder Sendungen ist zusätzlich die Kooperation mit Partnern wie Bürgermeister, regionalen Printmedien, Internetmedienanbietern, Autofahrerclubs, Exekutive, APA, lokale Infostellen, RTG Radio Technikum, u.a. vorgesehen.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Der Verein Planet SOL unterteilt sich in vier getrennte Geschäftsbereiche: Neben dem Betrieb des Privatradios und einer Medienagentur betreibt der Verein einen Medienclub, der Events und Schulungen veranstaltet und Audiovisionen, Musik, Tonträger, Filme, Internetportale und Medienkanäle produziert. Den vierten Bereich stellt das Ausbildungsprogramm „*Radio und Social Media Manager/in mit Radiomanagementpraxis*“ dar.

Im Bereich des Radiobetriebs werden die Bereiche Programmgestaltung, Programmaufsicht, Technik, Infrastruktur, Musikgestaltung und Schulungsorganisation direkt vom Vereinsvorstand verantwortet. Moderation und Beiträge werden unter Anleitung des Vorstandes von den Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt dem Vorstand.

Ing. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie für den Geschäftsbereich Multimedia-Agentur und für die Musikprogrammierung verantwortlich und vermittelt u.a. die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsradio. Er verantwortet auch die Vermarktung von Werbeschaltungen.

Josef Maierhofer leitet den Medienclub. Der Medienclub übernimmt sowohl die Produktion der Inhalte als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für AV-Produktionen im Internet (Web-TV- und Web-Radio-Kanäle) und in den Geschäftsräumlichkeiten seiner Kunden (Point-of-sale-TV- und Point-of-sale-Radio-Channels). Über den Medienclub werden auch Webhostingprodukte und ein Veranstaltungsservice angeboten. Der Medienclub veranstaltet zudem die dem Ausbildungsprogramm zugehörigen Lehrgänge zum „Radio- & Social Media Manager“.

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Agenden ist Mag. Matthias Gerwinat als handelsrechtlicher Geschäftsführer eingesetzt, der als Geschäftsführer von ERF Österreich über jahrelange Erfahrung im Radiobereich verfügt. Andrea Pellegrini ist für den Geschäftsbereich Ausbildungshörfunk, insbesondere für die Audioproduktion und Moderation, verantwortlich.

Im Rahmen der Redaktionssitzungen werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert. Ein Fokus liegt dabei auf der Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungsradio und Medienclub.

Der Veranstalter kann auf das Team von „Radio Sol“ zurückgreifen, dass seit 2012 Ausbildungshörfunk betreibt. Es kann auch die bestehende Sender- und Studioinfrastruktur für die Programmgestaltung genutzt werden.

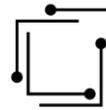
Der Antragsteller rechnet mit Einnahmen aus dem Anbieten von Praktika im Ausbildungshörfunk, Mitgliedsbeiträgen aus dem Medienclub und insbesondere Einnahmen aus Radiospots, Widmungen und Patronanzen. Daneben kann auf Einnahmen aus der Multimediaagentur „Radio SOL Media-Zentrum“ aus Marketingpaketen sowie der Event-, Print-, Web-TV-Radio-Channels- und App-Vermarktung zurückgegriffen werden. Weiters wird der Sender durch die Erhebung sowie fortlaufende Steigerung der Mitgliedsbeiträge für den Medienclub finanziert werden.



Die Einnahmen stehen Ausgaben im Bereich Miet- und Betriebskosten, Signalaufbereitung und Signalzubringung, Programmverteilungskosten und Musikrechte gegenüber.

Ein Finanzplan wurde vorgelegt:

Gewinn- und Verlustrechnung	2019				2020
	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Werbung	5.000	7.000	8.000	9.000	122.400
Marketingpakete	1.500	1.800	1.900	2.000	31.500
Planet SOL Club - Mitgliedsbeiträge	15.000	15.000	15.000	15.000	198.000
Events	900	2.100	1.300	1.500	19.800
Schulungen	4.320	720	4.320	1.080	37.440
Print	250	250	250	250	2.940
Web & App	250	260	270	280	3.400
Nettoerlöse	27.220	27.130	31.040	29.110	415.480
sonstige betriebliche Erträge					
Gegengeschäfte					
Wareneinsatz	-300	-350	-400	-500	-7.190
Sonstiges					
Deckungsbeitrag	26.920	26.780	30.640	28.610	408.290
Personalkosten	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500	-222.492
Freelancerkosten	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-43.750
Senderstandortkosten Vösendorf (UKW)	-840	-840	-840	-840	-7.000
Programmverteilungskosten (DAB+)	-2.167	-2.167	-2.167	-2.167	-7.080
Lizenzkosten (AKM)	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-18.000
Energieaufwand	0	0	0	0	-4.100
Versicherung	-200	-200	-200	-200	-1.790
Bürokosten	-100	-100	-100	-100	-1.000
Instandhaltung & Technik	-200	-200	-200	-200	-6.200
Miete & Betriebskosten	-540	-540	-540	-540	-13.200
Telefonie & Datenleitungen	-240	-240	-240	-240	-2.640
Fahrzeuge	-300	-300	-300	-300	-10.000
Marketing	-500	-500	-500	-500	-62.322
Beratungsaufwand	-100	-100	-100	-100	-3.000
Reisekosten	-100	-100	-100	-100	-4.032
Ausbildungsaufwand	0	0	0	0	-800
Sonstiges	-100	-100	-100	-100	-1.000
Aufwand	-13.387	-13.387	-13.387	-13.387	-408.406
EBITDA	+13.833	+13.393	+17.253	+15.223	-116



Radio SOL / Planet SOL Medienclub									
Gewinn- und Verlustrechnung	Plan								
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Werbung	122.400	327.600	419.400	523.800	660.200	816.000	858.000	918.000	938.000
Marketingpakete	31.500	41.400	57.150	69.525	87.300	94.800	103.200	103.200	103.200
Planet SOL Club - Mitgliedsbeiträge	198.000	113.400	139.860	151.200	178.200	186.120	207.000	207.000	207.000
Events	19.800	24.200	33.000	40.000	52.800	60.280	66.460	77.880	84.440
Schulungen	37.440	43.200	55.800	68.400	84.360	95.760	113.200	113.200	119.200
Print	2.940	2.940	5.520	5.700	8.940	8.940	12.800	12.800	12.800
Web & App	3.400	6.000	9.400	11.000	15.700	17.500	22.000	22.000	22.000
Nettoerlöse	415.480	558.740	720.130	869.625	1.087.500	1.279.400	1.382.660	1.454.080	1.486.640
sonstige betriebliche Erträge									
Gegengeschäfte									
Wareneinsatz	-7.190	-10.270	-16.280	-19.650	-27.530	-31.070	-34.965	-41.600	-43.800
Sonstiges									
Deckungsbeitrag	408.290	548.470	703.850	849.975	1.059.970	1.248.330	1.347.695	1.412.480	1.442.840
Personalkosten	-222.492	-301.956	-347.517	-434.580	-461.872	-486.585	-498.922	-508.206	-512.439
Freelancerkosten	-43.750	-46.250	-54.750	-65.250	-86.100	-88.100	-90.100	-115.800	-117.800
Senderstandortkosten	-7.000	-7.000	-7.000	-7.100	-7.100	-7.100	-7.200	-7.200	-7.300
Programmkosten	-7.080	-7.080	-7.080	-7.080	-7.080	-7.080	-7.080	-7.080	-7.080
Lizenzkosten (AKM)	-18.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000
Energieaufwand	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100
Versicherung	-1.790	-1.790	-1.790	-1.790	-1.840	-1.840	-1.860	-1.870	-1.890
Bürokosten	-1.000	-1.000	-1.100	-1.300	-1.450	-1.600	-1.700	-1.800	-1.900
Instandhaltung & Technik	-6.200	-6.200	-7.200	-8.300	-9.200	-10.000	-10.800	-11.700	-12.600
Miete & Betriebskosten	-13.200	-13.200	-13.200	-13.300	-13.300	-13.400	-13.400	-13.500	-13.500
Telefonie & Datenleitungen	-2.640	-3.000	-3.390	-3.420	-3.440	-3.450	-3.460	-3.480	-3.500
Fahrzeuge	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-17.000	-10.000	-10.000
Marketing	-62.322	-83.811	-105.782	-127.939	-159.429	-187.944	-202.179	-212.892	-217.776
Beratungsaufwand	-3.000	-6.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
Reisekosten	-4.032	-7.560	-8.568	-14.280	-15.120	-15.960	-15.960	-16.800	-16.800
Ausbildungsaufwand	-800	-1.200	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
Sonstiges	-1.000	-1.000	-1.070	-1.150	-1.230	-1.300	-1.370	-1.450	-1.530
Aufwand	-408.406	-525.147	-606.047	-733.089	-814.761	-871.959	-908.631	-949.378	-961.715
EBITDA	-116	23.323	97.803	116.886	245.209	376.371	439.064	463.102	481.125
Abschreibungen	-2.500	-6.250	-8.750	-13.750	-11.250	-12.500	-13.750	-11.250	-10.000
Finanzergebnis	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800
EGT	-3.416	16.273	88.253	102.336	233.159	363.071	424.514	451.052	470.325
KÖSt	0	-4.068	-22.063	-25.584	-58.290	-90.768	-106.129	-112.763	-117.581
Jahresergebnis	-3.416	12.205	66.190	76.752	174.869	272.303	318.386	338.289	352.744
EBITDA Marge	-0,03%	4,17%	13,58%	13,44%	22,55%	29,42%	31,76%	31,85%	32,36%

Ein Redaktionsstatut wurde ebenso vorgelegt.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem Verein Planet SOL und der RTG Radio Technikum GmbH am 02.07.2019 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines

Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt,

der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*

3. *mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*
1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
 2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
 3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

- (5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Bad Vöslau, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Die organschaftlichen Vertreter sind allesamt österreichische Staatsbürger.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann, andererseits, dass die Finanzierung des Hörfunks durch die Erhebung und Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen sowie insbesondere durch die Werbeeinnahmen gesichert scheint.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Der Antragsteller hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/19-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. September 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)